

4. Ist im Sinne des § 407 B.G.B. die Mitteilung gemäß § 25 Abs. 2 H.G.B. als ein „Rechtsgeschäft“, und der für die Geschäftsverbindlichkeiten haftende neue Geschäftsinhaber als „Schuldner“ anzusehen?

I. Zivilsenat. Urt. v. 12. Oktober 1907 i. S. F. G. (Bekl.) w. F. (Kl.). Rep. I. 805/06.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der verklagte Kaufmann hatte sein Handelsgeschäft mit Firma am 26. Mai 1905 von dem Kaufmann A. erworben. Die Klägerin hatte für Verbindlichkeiten des A. bei der D. Bank Bürgschaft übernommen und am 22. Mai 1905 die Bank befriedigt. Sie machte die infolge der Befriedigung nach § 774 B.G.B. auf sie übergegangene Forderung der Bank auf Grund des § 25 H.G.B. gegen den Beklagten geltend. Dieser erhob u. a. den Einwand, daß seine Haftung für die Schuld des A. bei der Bank durch Vereinbarung mit A. ausgeschlossen worden sei, und daß er von dieser Vereinbarung der Bank sofortige Mitteilung gemacht habe.

Der Einwand wurde vom Reichsgericht für durchgreifend erachtet.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat der Benachrichtigung deswegen die Wirksamkeit abgesprochen, weil sie der Bank, nicht aber der Klägerin gegenüber geschehen sei; der § 407 (§ 412) B.G.B. komme nicht zur Anwendung, weil die nach § 25 Abs. 2 H.G.B. zu machende Mitteilung keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern „lediglich die Mitteilung einer Tatsache“ sei, und weil die Mitteilung auch nicht von dem derzeitigen „Schuldner“ der Klägerin, sondern vom Beklagten, als dem Erwerber der Firma, bewirkt worden sei. Dem ersten vom Berufungsrichter gegen die Anwendbarkeit des § 407 B.G.B. geltend gemachten Grunde, der von der Revision als rechtsirrig angegriffen wird, darf zweifellos nicht beigetreten werden. Wenn einmal mit der allgemein herrschenden Ansicht angenommen werden muß, daß im Sinne des § 407 Abs. 1 unter einem „Rechtsgeschäft, das zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger vorgenommen wird“, auch die rechtsgeschäftliche Willenserklärung, die einseitig und empfangsbedürftig ist, zu verstehen ist, so muß auch die Ansicht für richtig gehalten werden, daß die erwähnte Mitteilung als ein solches Rechtsgeschäft anzusehen ist. Diese Mitteilung enthält zwar die Nachricht von einem vorhergegangenen Rechtsgeschäfte, der Vereinbarung über den Ausschluß der Haftung, so daß man insofern von der „Mitteilung einer Tatsache“ sprechen kann; dies schließt aber nicht aus, daß die Mitteilung zugleich selber den

Charakter des Rechtsgeschäftes trägt, d. h. einer Willenserklärung, die Rechtsfolgen herbeiführen kann und soll.

Vgl. Goldmann, Kommentar zum H.G.B. Anm. 21. 2a zu § 25. Auch gegen den zweiten vom Berufungsrichter gegen die Anwendung des § 407 H.G.B. angeführten Grund erhebt sich ein entscheidendes Bedenken. Wenn die Klägerin den Beklagten, weil er neben dem Schuldner A. infolge der Geschäftsübernahme für dessen Schuld haften, auf Grund des § 25 H.G.B. in Anspruch nehmen will, so erscheint es ungerechtfertigt, dem neuen Schuldner die Befugnisse abzusprechen, die das Gesetz in §§ 407, 412 allgemein zugunsten des Schuldners gewährt. . . .